

Von der Mitgliederversammlung am 26. Sept. 2022 verabschiedete Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Hospizverein Düsseldorf-Nord.
2. Der Verein wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen und trägt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein tritt für die gesellschaftliche und persönliche Enttabuisierung von Tod und Leiden ein. Er vertritt die Auffassung, dass Sterben Leben vor dem Tod ist und ein Teil unseres Lebens, das bis zuletzt würdevoll, sinnvoll und selbstbestimmt sein sollte. Daher verfolgt der Verein den Zweck, unheilbare Kranke und Sterbende und ihnen Nahestehende zur Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben zu begleiten und die häusliche Begleitung Sterbender zu unterstützen.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Die Hospizarbeit basiert auf christlichen/humanistischen Wertvorstellungen.
3. Die Hilfe des Vereins richtet sich an alle Betroffenen - unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache und Herkunft, ihres Alters und ihrer religiösen und politischen Anschauung.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Satzungszweck nach § 2 Absatz 1 soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

1. Palliative und psychosoziale Beratung und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen in der häuslichen Umgebung, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern,
2. Beratung und Unterstützung von Angehörigen Sterbender und Vermittlung weiterer Hilfen,
3. Aus- und Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Hospizaufgaben,
4. Öffentlichkeitsarbeit, Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen mit dem Ziel der Verbreitung der Hospizidee,
5. Kooperation mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen,
6. Beschaffung von finanziellen Mitteln.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind uneigennützig tätig; der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Beschäftigte des Vereins. Es werden lediglich Auslagen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein kann auch als Einzelmitglied ohne Organ-Funktion anderen Gemeinschaften beitreten, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann

- 1.1 jede natürliche volljährige Person,
- 1.2 jede juristische Person

werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Als Mitglieder gelten auch die von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenmitglieder.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht schriftlich begründet werden und ist nicht anfechtbar.

3. Mitglieder, die keine natürliche Person sind, müssen zur Wahrnehmung ihrer Rechte eine natürliche Person als Vertreter bevollmächtigen, der die Interessen der Mitglieder dem Verein gegenüber vertritt. Die Bevollmächtigung hat mit dem Aufnahmeantrag schriftlich zu erfolgen und ist dem Verein gegenüber bis zum schriftlichen Widerruf oder bis zur schriftlich erklärten Bevollmächtigung eines anderen Vertreters wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird,
 - 1.2 Tod bei natürlichen Personen,
 - 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein,
 - 1.4 Beendigung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Finanzmittel des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Betrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres auf eines der Vereinskonten zu überweisen.
2. Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Spenden, Zuschüsse und andere Einkünfte.
3. Ehrenmitglieder, Ehrenamtliche und Koordinatorinnen sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann gleichzeitig höchstens zwei andere Mitglieder bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

2.1 Wahl des Vorstandes,

2.2 Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts,

2.3 Entlastung des Vorstandes,

2.4 Wahl der Kassenprüfer (§ 17 GO) für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes (§ 14 GO),

2.5 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

2.6 Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages (§ 7 GO),

2.7 Änderung und Ergänzung der Tagesordnung. Über Anträge zur Tagesordnung, die nicht vom Vorstand aufgenommen wurden oder die erstmalig in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

2.8 Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitglieder-/Jahreshauptversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

2. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

3. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse versandt wurde; hat das Mitglied dem Verein eine Emailadresse bekannt gegeben, reicht die Versendung an diese.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vereins geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn gewählt wird.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter (oder auf Antrag die Mitgliederversammlung) beschließt über die Zulassung von Gästen oder der Presse oder die Herstellung der Öffentlichkeit.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn über den Vorstand hinaus mindestens 3 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet,

innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

6. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll wird den Mitgliedern in Abschrift per Post oder E-Mail spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung schriftlich Widerspruch eingelegt wird.

Widerspruch kann nur eingelegt werden von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben. Auf Wunsch ist den Mitgliedern das Protokoll innerhalb von vierzehn Tagen auch vorher zuzustellen

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte vom Vorstand verlangt wird.

3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis zu sieben Mitgliedern des Vereins; davon ist ein Mitglied der/die Vorsitzende, eines der /die stellvertretende Vorsitzende, sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts ein Vertretungsberechtigter.

2. Die Kandidatur für die Vorstandswahl muss bis zum 30.06. eines Wahljahres schriftlich dem/der Vorsitzenden vorgelegt werden. Kandidatenvorschläge können nur Vereinsmitglieder abgeben.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (vgl. § 15 Abs. 1 der GO), in der Regel durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt kommissarisch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein anderer Wahlmodus, z. B. Blockwahl, ist zulässig, es sei denn, dass in der Mitgliederversammlung ein anwesendes Mitglied dem widerspricht.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen kooptieren. Gehören dem Vorstand nicht mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an, so ist der Vorstand neu zu wählen.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

2. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

2.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

2.3 Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,

2.4 Buchführung,

2.5 Erstellung eines Jahresberichtes,

2.6 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,

2.7 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist schriftlich niederzulegen. Sie ist erst dann gültig, wenn sie allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zugesandt wurde.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung einberufen bzw. geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von dem durch den/die Vorsitzende/n der Vorstandssitzung zu bestimmenden Protokollführer zu protokollieren.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtsdauer (vgl. § 14 Abs. 1) eines neu gewählten Vorstandes mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Ziffer 6 GO festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an

- das Interdisziplinäre Zentrum für Palliativmedizin (IZP) des Universitätsklinikums Düsseldorf und
- den Hospizdienst am Zentrum für Palliativmedizin am Universitätsklinikum Düsseldorf (MVZ),

soweit die Voraussetzungen der anerkannten Gemeinnützigkeit im Zeitpunkt des Zufalls erfüllt sind; ansonsten an eine andere dem Gemeinwohl dienende gemeinnützige Einrichtung.

Der begünstigte Verein oder die Einrichtung hat das Vermögen auch nach Zuführung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens im Sinne des Abs. 2 dürfen erst nach Einwilligung und Feststellung der steuerlichen Unbedenklichkeit durch das Finanzamt ausgeführt werden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.